

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Senge (CDU)**

vom 10. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2023)

zum Thema:

Wehrhafte Demokratie gegen Antisemitismus: Aufenthalt und Einbürgerung

und **Antwort** vom 26. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Katharina Senge (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 17 026

vom 10.10.2023

über Wehrhafte Demokratie gegen Antisemitismus: Aufenthalt und Einbürgerung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen in Berlin zählen Staatsschutz und Verfassungsschutz als Unterstützer bzw. Anhänger der im Berliner Verfassungsschutzbericht genannten Organisationen HAMAS, „Hizb Allah“, „Hizb ut-Tahrir“, PFLP und „Samidoun“ sowie zu deren Netzwerk gehörenden Organisationen?

Zu 1.:

Im Verfassungsschutzbericht 2022 wird das Personenpotenzial für HAMAS mit 120, für die „Hizb Allah“ mit 300, für die „Hizb ut-Tahrir“ mit 70 und für die „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) inklusive Samidoun mit 50 beziffert.

In den Verfassungsschutzberichten, und damit der öffentlichen Darstellung, werden zu den Organisationen Personenpotenziale genannt. Diese sind nicht gleichzusetzen mit der den extremistischen Organisationen zugehörigen Personenanzahl, sondern bilden vielmehr einen Richtwert, der Aufschluss über die personelle Größenordnung der potenziellen Anhängerschaft gibt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass, insbesondere bei kleineren Organisationen, eine genaue Aufschlüsselung der Daten Rückschlüsse auf Erkenntnisse und

Arbeitsweise des Verfassungsschutzes zulassen würde und darüber hinaus Schwankungen durch Zu- und Abgänge im Berichtszeitraum bei den Organisationen aufgefangen werden sollen.

2. Wie viele dieser Anhänger haben nicht die deutsche Staatsbürgerschaft? Wie viele haben neben der deutschen noch eine weitere?

Zu 2.:

Von den dem Verfassungsschutz zu den unter 1. benannten Organisationen bekannten Personen (entspricht nicht dem in den Verfassungsschutzberichten genannten Personenpotenzial) haben von den Anhängerinnen und Anhängern der HAMAS ca. 25 % eine nicht-deutsche und ca. 9 % eine doppelte (d. h. die deutsche und eine weitere) Staatsangehörigkeit, von den Anhängerinnen und Anhängern der „Hizb Allah“ ca. 42 % eine nicht-deutsche und ca. 35 % eine doppelte Staatsangehörigkeit, von den Anhängerinnen und Anhängern der „Hizb ut-Tahir“ ca. 32 % eine nicht-deutsche und ca. 23 % eine doppelte Staatsangehörigkeit und von den Anhängerinnen und Anhängern der PFLP inklusive „Samidoun“ ca. 53 % eine nicht-deutsche und ca. 3% eine doppelte Staatsangehörigkeit.

3. Welche Regelungen in Bezug auf Aufenthalt und Einbürgerung gelten für Anhänger und Unterstützer, von im Berliner Verfassungsschutzbericht genannten Organisationen, insofern diese nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen?

Zu 3.:

Es gelten die allgemeinen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes beziehungsweise des Freizügigkeitsgesetzes für alle Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Ausweisungen ausländischer Staatsangehöriger können unter anderem dann erfolgen, wenn Verurteilungen zu Freiheitsstrafen erfolgt sind, eine Terrorismusunterstützung vorliegt, öffentlich zur Gewaltanwendung oder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufgerufen wird (§ 54 des Aufenthaltsgesetzes). Da es sich bei der Hamas um eine terroristische Vereinigung handelt, welche auf der EU-Terrorliste steht, stellen Unterstützungshandlungen für diese ein besonders schweres Ausweisungsinteresse dar.

In jedem Einzelfall muss das Interesse an der Aufenthaltsbeendigung mit den Bleibeinteressen abgewogen werden und die rechtlich möglichen und gebotenen Maßnahmen geprüft werden.

Gemäß § 11 Satz 1 Nr. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Ausländerin oder der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsschutzorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, die Ausländerin oder der Ausländer macht glaubhaft, dass sie oder er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

Die Einbürgerung ist ebenso ausgeschlossen, wenn gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt.

4. In wie vielen Fällen seit 2013 wurde eine Einbürgerung in Berlin versagt aufgrund von Vorstrafen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und auch im Verhältnis zu den bewilligten Einbürgerungen angeben.
5. In wie vielen Fällen seit 2013 wurde eine Einbürgerung in Berlin versagt aufgrund eines antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Motivs vorliegender Straftaten? Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Motiven.

Zu 4. und 5.:

Über die jeweiligen Ablehnungsgründe liegen bei den bezirklichen Einbürgerungsbehörden keine statistischen Daten vor, sodass konkrete Angaben nicht gemacht werden können.

6. Wo liegt die Schwelle, ab der eine Einbürgerung im Falle von antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Motiven versagt wird? In welchen Fällen erfolgt die Versagung konkret? Welche Leitlinien und Standards haben die Sachbearbeiter hierbei zu beachten?

Zu 6.:

Nach einer Änderung von § 12a StAG stehen seit dem 20. August 2021 auch nur geringfügige strafrechtliche Verurteilungen der Einbürgerung entgegen, wenn im Strafurteil festgestellt worden ist, dass die Straftat aus antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Motiven begangen worden ist.

Einbürgerungsbewerbende müssen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtend motivierte

Handlungen sind dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Würde des Menschen unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. die dazu 10.1.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI und die vorgesehene Klarstellung im Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (BR-Drs. 438/23, Artikel 1 Nr. 6 a, Doppelbuchstabe cc). Wenn im Einzelfall derartige Handlungen bekannt werden, begründet dies Zweifel an dem Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Eine Einbürgerung kommt in derartigen Fällen nur dann in Betracht, wenn der oder die Betreffende glaubhaft machen kann, dass er oder sie sich von derartigen Bestrebungen abgewandt hat. Für die dazu im Einzelfall vorzunehmende Prüfung kommt es (neben dem Zeitablauf) auf Art, Gewicht und Häufigkeit der jeweiligen Handlung an (vgl. BR-Drs. 438/23, S. 39).

Berlin, den 26. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport